

Verfügung Nr. 08 / 2005

Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27.03.2001 die Neufassung der Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken beschlossen (Mitteilungen für die Verwaltung Seite 113; der Text der Bekanntmachung sowie der Erläuterungen ist auch im Intranet des Personalamts unter

www.personalamt.stadt.hamburg.de/P1/Handbuch/Statusrecht/AlternativeBelGesch.pdf

zu finden).

1.

Verbot der Vorteilsannahme

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzbehörde sind folgende Ausführungen der Bekanntmachung von wesentlicher Bedeutung; sie sind für alle unmittelbar verbindlich:

1.1

(Unvereinbarkeit der Vorteilsannahme mit den Grundsätzen des Dienstverhältnisses)

Die selbstlose, uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen eines am Wohl aller Bürgerinnen und Bürger ausgerichteten öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Das darf es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung nicht geben.

1.2

(Grundsätzliches Verbot der Vorteilsannahme)

(1) Die Annahme jeglicher Art von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen (Vorteil) in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit ist allen

Beschäftigten verboten. Das Verbot erstreckt sich für alle Beschäftigten auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder während einer Beurlaubung.

(2) "Belohnungen" und "Geschenke" sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie oder Dritte materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil

- von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird oder
- den Beschäftigten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Beschäftigte oder soziale Einrichtungen rechtfertigt nicht deren Annahme.

(3) "In Bezug auf das Amt" bzw. "in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit" ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich (auch) davon leiten lässt, dass die empfangende Person ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum "Amt" gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. "In Bezug auf das Amt gewährt" können auch Zuwendungen sein, die Beschäftigte durch eine im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhalten.

(4) Vorteile, die **ausschließlich** mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beschäftigten gewährt werden, sind nicht "in Bezug auf das Amt" gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beschäftigten verknüpft sein. Erkennen Beschäftigte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie Vorteile nicht annehmen.

(5) In Zweifelsfällen ist die Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Person einzuholen.

1.3 (Rechtsfolgen von Verstößen)

Ein Verstoß gegen dieses Verbot zieht regelmäßig arbeits- oder dienstrechtliche - im Beamtenverhältnis auch disziplinarrechtliche - und strafrechtliche Folgen nach sich. Je nach Art und Schwere kann der Verstoß gegen das Verbot die Entfernung aus dem Dienst oder die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Freiheitsstrafe zur Folge haben.

2.

Ausnahmeregelungen für die Finanzbehörde

2.1

(Allgemeine Ausnahmen)

(1) Unmittelbar als genehmigt gelten:

- a) die Annahme eindeutiger Reklameartikel, d.h. von Gegenständen, die infolge Kennzeichnung durch Firmenaufdruck oder andere Weise keinen echten Handelswert haben (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks und sonstige Büroutensilien),
- b) die übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen staatlicher, zwischenstaatlicher und kommunaler Einrichtungen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, öffentlicher Unternehmen sowie von Berufsverbänden und Gewerkschaften, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen; die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen,
- c) die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen Wert darstellt, der außer Verhältnis zu dem durchschnittlichen Einkommen im öffentlichen Dienst steht. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen;
- d) die Mitnahme Beschäftigter zur Erledigung von Dienstgeschäften in Privatkraftfahrzeugen, wenn es sich um Fahrten über geringe Entfernungen, insbesondere Stadtfahrten handelt und hiermit ein dienstlicher Vorteil, insbesondere ein Zeitgewinn verbunden ist.

(2) Die Amtsleitungen, die Leitungen der Präsidialabteilung und der Stabsabteilung für Überregionale Finanzfragen und Sonderaufgaben sowie der Vorsitzende der Kommission für Bodenordnung für deren Geschäftsstelle sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, allgemeine Ausnahmen in den Fällen gem. Absatz 1 b) für abgegrenzte Tatbestände auch dann zuzulassen, wenn es sich um andere als die dort aufgeführten Veranstalter handelt.

(3) Das Recht der Vorgesetzten, aus dienstlichen Gründen die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen einzuschränken, bleibt unberührt.

2.2 (Ausnahmen im Einzelfall)

Die Amtsleitungen sowie der Vorsitzende der Kommission für Bodenordnung für deren Geschäftsstelle sind ermächtigt, weitere Ausnahmen im Einzelfall für ihren Bereich zuzulassen; für die Leitung des Amtes für Organisation und Zentrale Dienste erstreckt sich die Ermächtigung auch auf den Suchtbeauftragten. Für abgegrenzte Tatbestände darf diese Befugnis auf die Abteilungsleitungen delegiert werden. Die Ausnahmen dürfen nur nach den in Abschnitt II.2 der Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken festgelegten Maßgaben bewilligt werden.

3. Verfahren

3.1 (Zustimmungserfordernis)

(1) Ein im Einzelfall zu genehmigender Vorteil darf erst angenommen werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten vorliegt. Im Antrag sind die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

(2) Kann eine Zustimmung nach verständiger Beurteilung mit Sicherheit erwartet, aber nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Vorteil ausnahmsweise vorläufig angenommen werden; die Genehmigung ist unverzüglich nachträglich zu beantragen.

(3) Bestehen Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils genehmigungspflichtig ist oder als allgemein genehmigt gilt, so ist die Genehmigung zu beantragen.

(4) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils schließt dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen sowie die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

3.2 (Anzeigepflicht)

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Vorgesetzten über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Vorteilen zu beeinflussen, zu unterrichten. In diesem Fall darf ein Vorteil jedweder Art auch dann nicht angenommen werden, wenn die Annahme an sich gestattet wäre.

(2) Bestechungsversuche sowie Geschenksendungen, auch unbekannter Absender oder ohne Absenderangabe, sind den Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Die Unterlassung der Meldung kann ein Dienstvergehen sein.

4.

Regelmäßige Belehrung

Diese Verfügung ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

gez.
Dr. Peiner
Senator

Verteiler I